

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1255K – ERWEITERUNG DES ROHRERSATZES

Abweichend von Art. 8, Pkt. 2.2 AWB sowie der „Besonderen Bedingungen für die Leitungswasser-Gebäudeversicherung – Grunddeckung“ werden bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen die Kosten für das Sanieren eines höchstens 20 m langen Rohrstücks einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt.